

# 18. Deutscher Familiengerichtstag

## 16. – 19. September 2009



**AK Nr.:** 17  
**Thema:** **Schulden und Gesamtschuldnerausgleich**  
**Leitung:** **Vors. Richter am OLG Reinhardt Wever, Bremen**

### Arbeitskreisergebnisse

1. Hat während des Zusammenlebens ein Ehegatte eine Gesamtschuld abgetragen, so rechtfertigt allein der Umstand, dass es sich um eine Doppelverdienerehe handelt, keinen Ausgleichsanspruch beim Scheitern der Ehe.  
- einstimmig -
2. Die in der ehelichen Lebensgemeinschaft liegende anderweitige Bestimmung i.S.d. § 426 I S. 1 BGB endet mit der Trennung i.S. des § 1567 BGB, nicht erst mit Ablauf des Trennungsjahres oder zu einem noch späteren Zeitpunkt.  
- einstimmig -
3.
  - a) Der aus der gemeinsam gemieteten Ehwohnung ausgezogene Ehegatte kann während der Trennungszeit, aber auch nach Rechtskraft der Scheidung, grundsätzlich vom anderen keine Zustimmung zur Kündigung verlangen.
  - b) Sind sich nach Rechtskraft der Scheidung die Ehegatten über den Verbleib eines von ihnen in der Mietwohnung einig, weigert sich der Verbliebene aber, eine Erklärung gem. § 1568a III Nr. 1 BGB abzugeben, so kann der ausgezogene den verbliebenen Ehegatten auf Abgabe einer solchen Erklärung in Anspruch nehmen.
  - c) Der nach Trennung in der gemeinsam gemieteten Ehwohnung zurückbleibende kann vom ausgezogenen Ehegatten keine Beteiligung an der Miete verlangen, wenn die Wohnsituation als gewählt angesehen werden kann. Das ist nicht nur bei einverständlichem Auszug eines Ehegatten, sondern auch dann anzunehmen, wenn der Zurückbleibende sich nach einer Überlegungsfrist zum Verbleib entschließt.
  - d) Ist dem Zurückbleibenden die Wohnsituation dagegen aufgedrängt, muss der Ausgezogene sich an der Miete beteiligen, und zwar bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt. Allerdings muss der Verbliebende den Teil der Miete allein tragen, der auch im Falle der Anmietung einer auf seine Situation nach Trennung zugeschnittenen kleineren Wohnung anfallen würde. Der darüber hinausgehende Mietanteil ist von den Ehegatten im Zweifel hälftig zu tragen.
  - e) Der in der Wohnung verbleibende Ehegatte trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihm die Nutzung aufgedrängt wurde.  
- a) bis e) einstimmig -

4. Soweit mit Rücksicht auf den Abtrag der Gesamtschuld durch einen Ehegatten kein Unterhaltsanspruch des anderen besteht, kommt ein Ausgleich gem. § 426 BGB nicht in Betracht. Einer Unterhaltsregelung durch Urteil, (ausdrückliche oder stillschweigende) Vereinbarung oder Nichtabrechnungsvereinbarung (Nichtgeltendmachen von Unterhalt im Hinblick auf den Gesamtschuldabtrag) bedarf es nicht.  
- einstimmig -
5. Ist bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts eine vom Unterhaltspflichtigen bediente Gesamtschuld einkommensmindernd berücksichtigt worden, so beteiligt sich der Unterhaltsberechtigte am Abtrag der Schuld auf unterhaltsrechtlichem Wege. Beim Zugewinnausgleich ist der am Stichtag noch offene Teil der Schuld daher im Endvermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen, und zwar hälftig.  
- einstimmig -
6. Der Rspr. des BGH, wonach ein Ehegatte, der während des Zusammenlebens im Interesse des anderen die Mit- oder Alleinhaftung für einen Kredit eingegangen ist oder eine Sicherheit bestellt hat, nach Scheitern der Ehe einen Befreiungsanspruch unter Heranziehung des Auftragsrechts haben kann, wird zugestimmt. Dem Anspruch kann das Gebot der Rücksichtnahme aus § 1353 I S. 2 BGB entgegenstehen. Dies ist anzunehmen, wenn dem Befreiungsschuldner nach einer Abwägung der beiderseitigen Interessen die Befreiung unzumutbar erscheint, etwa weil sie ihn wirtschaftlich ruinieren würde. Die Darlegungs- und Beweislast für entsprechende Umstände trägt der Befreiungsschuldner.  
- angenommen bei 3 Enthaltungen -
7. Erfolgt die Eingehung einer Verbindlichkeit durch einen Ehegatten im alleinigen Interesse des anderen oder im beiderseitigen Interesse (ohne dass § 1357 BGB eingreift), kann sich ein Aufwendungsersatzanspruch des nach außen Haftenden nach Auftragsrecht ergeben. Um eine ausufernde (Mit-)Haftung im Innenverhältnis zu vermeiden, wird eine stillschweigende Beauftragung nur in Ausnahmefällen zur Vermeidung eines grob unbilligen Ergebnisses angenommen werden können.  
- angenommen bei einer Gegenstimme -
8. Wird eine zu Miteigentum erworbene Immobilie mittels eines von einem Ehegatten allein aufgenommenen Kredits finanziert, wird nach Scheitern der Ehe regelmäßig eine Mithaftung des andern im Innenverhältnis nach Auftragsrecht anzunehmen sein (§ 670 BGB), soweit nicht § 748 BGB ohnehin zu einer anteiligen Beteiligung führt.